

Dezernat IV
2451/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 15.06.2023

öffentlich

Fortschreibung Stellenplan 2023

Sachverhalt:

- A) Im Sachgebiet Eingliederungshilfe werden Hilfen nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gewährt. Der Leistungsanspruch gehört zu den individuellen Hilfen zur Erziehung, die im SGB VIII in den § 27 bis 35 geregelt sind. Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um einen individuellen Rechtsanspruch.

Ausgelöst durch das sechste Schulrechtsänderungsgesetz in NRW von 2011 sind insbesondere die Hilfen für eine Schulbegleitung stark angestiegen (Buchstabe B). Aktuell werden im Sachgebiet 98 laufende Fälle bearbeitet. 28 Neuanträge liegen vor, konnten aber aufgrund einer hohen Arbeitsbelastung nicht bearbeitet werden. Nach den Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) werden im Bereich der Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitäquivalent 30 Fälle gerechnet. Für die Bearbeitung von 126 Fällen, incl. Neuanträge, müssten im Sachgebiet 4 Vollzeitstellen vorgehalten werden. Aktuell verfügt das Sachgebiet über 2,4 Vollzeitäquivalente (bei einer Vakanz) und bedarf dringend weitergehender personeller Unterstützung.

Derzeit können Neuanträge nicht fristgerecht bearbeitet, Hilfepläne nicht im üblichen Abstand von sechs Monaten durchgeführt und die Fälle insgesamt nicht mit dem üblichen Standard gesteuert werden. Dies führt unweigerlich zu Mehrkosten. Ferner führt die hohe Fallbelastung zu einer Überlastungssituation bei den Mitarbeitenden, die mit der Unzufriedenheit des Klientels aufgrund der langen Bearbeitungsdauer der Anträge konfrontiert und gleichzeitig ihren eigenen fachlichen Arbeitsansprüchen nicht gerecht werden.

- B) Mit dem Kinderstärkungsgesetz vom 9.6.2021 soll bis Ende 2027 die sogenannte „Große Lösung“ im SGB VIII umgesetzt sein: Die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen werden in die einheitliche Zuständigkeit der kommunalen Träger der Jugendhilfe überführt. Ab 1.1.2024 sind die Jugendämter verpflichtet, sogenannte Verfahrenslotsen vorzuhalten, die im Übergang betroffene Eltern beraten. Die neue Zuständigkeit greift zum 1.1.2028. Der Gesetzgeber muss allerdings bis 2027 noch die gesetzliche Ausgestaltung vornehmen.

Im Elementarbereich

Das Recht der Eingliederungshilfe wurde bereits zum 1.1.2020 in weiten Teilen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu geregelt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind seitdem von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist seit dem 1.1.2020 für die in Kindertageseinrichtungen erbrachte Eingliederungshilfe bis zum Schuleintritt zuständig. Bereits vor der Neuregelung durch das BTHG hatte der LVR das Förderprinzip der integrativen Kindertageseinrichtungen mit einem Übergang durch die

sogenannte Förderung Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) eingestellt. Die neue Förderung bietet den Einrichtungsträgern eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Gruppenstärkenabsenkung und einer Fachkraftstundenaufstockung. Die Förderleistung kann nur von den Eltern beim LVR beantragt werden. In einem weiteren Schritt sollen die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Die Kinder aus den heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen werden zukünftig in Regeleinrichtungen betreut.

Aktuell gibt es in Siegburg 65 Förderkinder in 17 Kindertageseinrichtungen mit folgenden Leistungen (Stand 24.4.2023):

Einrichtung	Kinder	BTHG/FInK
Kinderreich Brückberg	1	Basisleistung I
Deichhaus-Küken	3	2x Basisleistung I; 1x FInK;
Pauline v.M.	2	Basisleistung 1 zum 01.11.2020; Kita-Assistenz
I-Tüpfelchen	1	Basisleistung I
St. Servatius	2	2x Basisleistung I
Kl. Strolche	10	8x Basisleistung I; 2x FInK
Abenteuerland	2	Basisleistung I; heilpädagog. Leistungen; Inklusionsbegleitung; Kita Assistenz
Deichmäuse	7	7x Basisleistung I; 1x Inklusionsbegleitung; 1x Integrationshilfe
Murkel 1	2	Bewilligung ab 01.08.22 Basisleistung I
		9.2.22: LVR-Bewilligung Basisleistung I
Arkadas	1	24.6.22: LVR-Bewilligung Basisleistung I und 21.11.22: LVR-Bewilligung Kita-Assistenz
Kinderburg	21	21x Basisleistung I; 3x Kita-Assistenz
PänzHuus	2	2x Basisleistung I
Murkel 2	3	3x Basisleistung I
kinderreich Zange	2	2x Basisleistung I

Wirbelwind	1	Kita-Assistenzleistungen
Murkel 3	4	4x Basisleistung I
Waldwichtel	1	Basisleistung I

Konkret hat sich die Zahl der Eingliederungshilfen im Elementarbereich zu 2015 verdoppelt. Sollte im Rahmen der großen Lösung im SGB VIII bis Ende 2027 die Zuständigkeit des LVR an den kommunalen Träger der Jugendhilfe gehen, steigen die Fallzahlen – gemessen an den bis dato vom LVR betreuten Zahlen – in der kommunalen Eingliederungshilfe um ein Drittel.

Primar- und Sekundarbereich

Ferner führte das 2011 in NRW verabschiedete sechste Schulrechtsänderungsgesetz zu einem stetigen Anstieg der inklusiven Beschulung in den Regelschulen der Stadt Siegburg. In allen Siegburger Grund- und weiterführenden Schulen (städtisch), ist der gemeinsame Unterricht möglich. Die Beschulung an den Regelschulen gelingt oftmals nur durch die Gewährung umfänglicher Schulbegleitung und zusätzlichen therapeutischen Maßnahmen. Vor dem Schulrechtsänderungsgesetz hatte das zuständige Fachamt nur vereinzelte Anträge auf Eingliederungshilfe zu bearbeiten. Aktuell bearbeitet die Eingliederungshilfe 71 laufende Fälle und 28 Neuanträge liegen vor.

Gestiegene Anforderungen an das Fachamt

Neben den zusätzlichen Fachkräften für die Übernahme aller Eingliederungsmaßnahmen (Buchstabe A) erfordert die Aufgabenstellung der Inklusion, die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für eine anschlussfähige Leistungsgewährung in der Stadt Siegburg. Aktuell fehlen die personellen Ressourcen, um sich den konzeptionellen Anforderungen einer anschlussfähigen inklusiven Lösung in Jugendhilfe und Schule zu stellen. Für die anstehenden konzeptionellen und administrativen Herausforderungen schlägt die Verwaltung vor, eine halbe zusätzliche Fachkraftstelle im Sachgebiet der Eingliederungshilfe ab 1.10.2023 einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel für die insgesamt 1,1 zusätzlichen Stellen (ca. 80.000€/Jahr) sind in der Finanzplanung 2024 ff nicht enthalten und müssen im Haushalt 2023 ff bereitgestellt werden.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel B Die familienfreundliche und soziale Stadt

Strategisches Ziel 7 Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus.

Strategisches Ziel 8 Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Erweiterung des Stellenplanes 2023 um insgesamt 1,1 Stellen im Sachgebiet Eingliederungshilfe im Amt 51.

Siegburg, 12.06.2023